

Gebührenordnung

für die drei evangelischen Friedhöfe in Bayreuth Stadtfriedhof, St. Georgen und St. Johannis

Die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth als gesetzliches Vertretungsorgan der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth aufgrund von § 22 Abs. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) erlassene Gebührenordnung (ortsübliche Satzung) wird nach dem Beschluss der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth vom 09.07.2026 gemäß § 70 Abs. 2 Kirchengemeindeordnung geändert.

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren:

I.

Grabnutzungsgebühren

A. Grabnutzungsgebühren (für Grabarten, deren Nutzungsrecht verlängert werden kann)

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte werden anteilig die unter

I. beschriebenen Nutzungsrechtsgebühren 1. bis 4. und 7. bis 8. erhoben.

Wird das Nutzungsrecht an einer unbelegten Grabstätte zurückgegeben (§ 15 Abs. 10

Friedhofsordnung), so wird auf Auftrag eine anteilige Rückerstattung der beim Erwerb bezahlten Gebühren vorgenommen, allerdings nur für volle Kalenderjahre.

	Laufzeit:	Gebühren in €:
1. <u>Wahlgräber</u>		
Bei zwei- und mehrfachen Gräbern ist die Gebühr für alle Grabstellen (Sargplätze) zu entrichten. Erfolgt die Belegung eines Sargplatzes doppeltief, so ist für den doppeltiefen Sargplatz zusätzlich die Gebühr nach Buchstabe f) zu zahlen.		
In den Quartieren 10 und 12 (neuer Teil) des Friedhofes St. Johannis werden nur 2-stellige = einfachbreite oder 4-stellige = doppelbreite Gräber vergeben. Bei Beanspruchung eines 4-stelligen Grabes sind ab Erwerb des Nutzungsrechtes alle 4 Sargplätze zu zahlen.		
a) -		
b) Kinder bis zum Alter von 10 Jahren	10 Jahre	430,00
c) Erwachsene – Einzelwahlgrab	20 Jahre	1.180,00
d) Erwachsene – Tiefenwahlgrab	20 Jahre	1.800,00
e) Mehrfachgrabstätte (Familiengrab)		
erster Sargplatz	20 Jahre	1.180,00
f) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere, auch tiefergelegene Sargplatz	20 Jahre	860,00
2. <u>Bereits bestehende ausgemauerte Wahlgräber</u>		
Eine Gruft, ob mit oder ohne Haus, hat einen historischen Ursprung, während ausgemauerte Wahlgräber neueren Datums sind.		
jeder Sargplatz	20 Jahre	1.380,00
3. <u>Grüfte mit und ohne Haus</u>		
Eine Gruft, ob mit oder ohne Haus, hat einen historischen Ursprung, während ausgemauerte Wahlgräber neueren Datums sind.		
a) Grundgebühr für 20 Jahre, pro qm bebauter Grundfläche		62,00
b) Sargplatz bei Belegung	20 Jahre	1.380,00
4. <u>Zuschläge für besondere Grabfelder</u>		
a) in den Quartieren LQA, LQB, LBA, LBB, adM, BWL, BWR, SF2 und SF3		
je Grabstelle	20 Jahre	250,00
b) Grabstätten in den Quartieren TQ, TR und MGÜ		
je Grabstelle	20 Jahre	600,00
c) Urnenwahlgräber mit Liguster-Einfriedungen		
in den Quartieren US1, US2, US3 und US4	15 Jahre	390,00

Laufzeit:**Gebühren in €:****5. Urnengräber**

Es gibt Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen und für vier Urnen. Dabei werden lediglich die Urnen angerechnet, bei welchen die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist. Bei Urnenbeisetzungen in ein vorhandenes Urnengrab ist das Nutzungsrecht am Urnengrab so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist.

a) Urnenwahlgrab für 4 Urnen	15 Jahre	1.530,00
b) Urnenwahlgrab für 2 Urnen	15 Jahre	950,00
c) zusätzliche Beisetzung einer Urne im belegten Erdwahlgrab, ausgemauerten Grab oder in einer Gruft	einmalig	396,00
Hierbei handelt es sich um eine Einmalgebühr. Hinzu kommt gegebenenfalls die anteilige Gebühr für die notwendige Verlängerung des Nutzungsrechts an der jeweiligen Grabart zur Gewährleistung der Ruhezeit.		
d) Verlängerung der Nutzung ohne weitere Bestattung nach Ablauf der Ruhezeiten	15 Jahre	648,00

6. Urnengrabeinfassung

Die vorgefertigte Urnengrabeinfassung ist für die Dauer der Nutzungsberechtigung gemietet. Der bauliche Unterhalt liegt für diesen Zeitraum beim Nutzungsberechtigten.
(nur in den Grabfeldern 10N und 11N im Friedhof Bayreuth - St. Georgen)

a) Ausführung I	- Kunststein	einmalig	400,00
b) Ausführung II	- Granit	einmalig	700,00

7. Baumgrabstätten

Die Baumgrabstätten bieten die Möglichkeit der Beisetzung von bis zu zwei Urnen. Bei Urnenbeisetzungen in eine vorhandene Baumgrabstätte ist das Nutzungsrecht an der Baumgrabstätte so zu verlängern, dass die 15-jährige Ruhezeit für Urnen gewährleistet ist. Zuzüglich zu den Nutzungsgebühren fallen bei Erstvergabe außerdem die Grabmal- und Beschriftungskosten an, bei Zweitbelegung fallen zusätzlich die Beschriftungskosten an.

a) Typ 1 (einheitliche Namensplatten)	15 Jahre	1.380,00
Grabmal- und Beschriftungskosten bei Erstbelegung oder Vorauserwerb		450,00
Beschriftungskosten bei Zweitbelegung		320,00
b) Typ 2 (Beschriftung auf gemeinsamen Grabdenkmal oder Metallring)	15 Jahre	1.470,00
ba) Stele im Grabfeld N4b auf dem Stadtfriedhof Bayreuth		
Grabmal- und Beschriftungskosten bei Erstbelegung oder Vorauserwerb		450,00
Beschriftungskosten bei Zweitbelegung		205,00
bb) Stele im Grabfeld N1b auf dem Stadtfriedhof Bayreuth		
Grabmal- und Beschriftungskosten bei Erstbelegung oder Vorauserwerb		750,00
Beschriftungskosten bei Zweitbelegung		350,00
bc) Denkmal und Sandsteinbücher im Grabfeld 11N auf dem Friedhof Bayreuth - St. Georgen		
Grabmal- und Beschriftungskosten bei Erstbelegung oder Vorauserwerb		410,00
Beschriftungskosten bei Zweitbelegung		240,00
bd) Metallring im Grabfeld 7 auf dem Friedhof Bayreuth - St. Johannis		
Grabmal- und Beschriftungskosten bei Erstbelegung oder Vorauserwerb		570,00
Beschriftungskosten bei Zweitbelegung		105,00
c) Typ 3 (individuelle Grabmale)	15 Jahre	1.665,00

	Laufzeit:	Gebühren in €:
8. Zuschlag für Pflegefreie Rasenwahlgrabstätten zu den für die jeweilige Grabart gültigen Nutzungsgebühren für das Mähen der Grabfläche	20 Jahre 15 Jahre	320,00 240,00
bei Umwandlung bestehender Wahlgrabstätten in Rasenwahlgrabstätte, pro Jahr der vorhandenen Restnutzungsdauer		16,00

B. Grabgebühren (für pflegefreie Grabarten, deren Grabrecht nicht verlängert werden kann)

1. Erd-Reihengrab 1.984,00
In den Grabgebühren sind enthalten:
Grabplatz für 20 Jahre
Erstes würdiges Herrichten der Grabstätte
ca. 4 Wochen nach der Bestattung
Einebnen des Erdhügels und Ansäen mit Rasen ca. 1 Jahr nach der Bestattung
Inschriftenplatte
Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes
Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.
2. Urnen-Reihengrab 593,00
In den Grabgebühren sind enthalten:
Grabplatz für 15 Jahre
Inschriftenplatte
Regelmäßiges Mähen des Grabplatzes
Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.
3. Namentliches Urnensammelgrufthaus 1.233,00
In den Grabgebühren sind enthalten:
Grabplatz für 15 Jahre
Inschriftenplatte
Sauberhalten der Gruft
Wenn weitere Leistungen gewünscht werden, sind diese nach den Vorgaben der gültigen Gebührenordnung gesondert zu berechnen.

II.

Bestattungsgebühren

1. Öffnen und Schließen von Grabstätten
In den Punkten a) bis e) sind das Verbringen der Blumen zum Grab, der Abtransport und die Entsorgung verwelkten Blumenschmuckes, der im Zusammenhang mit einer Bestattung angeliefert wurde, sowie das Ausschlagen des geöffneten Grabes mit Grünmatten enthalten.

a) Kinder bis zu 2 Jahren	230,00
b) Kinder von 2 – 10 Jahren	320,00
c) Erwachsene – einfachtief	980,00
d) Erwachsene – doppeltief	1.320,00
e) Urnenbeisetzung	300,00

Gebühren in €:

f) Räumen und Säubern in ausgemauerten Gräbern und Grüften je Sargplatz inkl. tariflicher Erschwerniszulage (Die Kosten für fachmännisches Öffnen und Schließen sind bei den beanspruchten Firmen zu begleichen.)	460,00
g) Errichten des ersten sauberen Erdhügels nach der Beerdigung	
Kindergrab	120,00
Einzelwahlgrab/Tiefenwahlgrab	265,00
Doppelwahlgrab	400,00
beim Mehrfachgrab für jede weitere Grabstelle zusätzlich	135,00
h) Grünmatten für Sargbestattung in Gruft oder ausgemauertes Grab inkl. Transport der Blumen und Kränze zum Grab sowie deren späterer Entsorgung	250,00
 2. <u>Sargträgerdienst</u>	
a) für Erdbestattung/Trauer Gottesdienst (4 Träger)	264,00
b) für Erdbestattung (6 Träger)	396,00

III.**Weitere Benutzungsgebühren**

1. <u>Benützung des Leichenhauses und der Aussegnungshalle</u> inklusive Ausschmückung der Aussegnungshalle mit den angelieferten Blumen und inklusive Orgelbenützung	
a) Benützung der Aussegnungshalle jeweils 25 bis 35 Minuten für verstorbene Kinder	100,00
b) Benützung der Leichenhalle für verstorbene Kinder pro Tag (angefangene Tage werden voll angerechnet)	30,00
c) Benützung der Aussegnungshalle jeweils 25 bis 35 Minuten für verstorbene Erwachsene	210,00
d) Benützung der Leichenhalle für verstorbene Erwachsene pro Tag (angefangene Tage werden voll angerechnet)	50,00
e) Benützung des Hinterbliebenenraums (für Kurzandacht)	80,00
f) Leihgebühr für Sargwagen	75,00
g) Abschiedsraumbenützung (bis zu 1 Stunde)	95,00
 2. <u>Kranzgestelle</u>	
a) je Kranzgestell (7 Tage) für Erdgräber	80,00
b) je Kranzgestell (7 Tage) für Urnengräber	45,00
 3. <u>Kirchengemeindegebühr</u>	
a) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr	70,00
b) für Verstorbene ab dem 18. Lebensjahr, sofern diese keiner Kirche angehörten	200,00
 4. <u>Tätigkeit des Organisten</u>	85,00
 5. <u>Tätigkeit des Kreuzträgers</u>	17,00
 6. <u>Grabgeläute</u>	21,00

7. Exhumierung

a) Urne	490,00
b) Leiche aus einfachtiefen Gräbern während der Ruhezeiten	3.050,00
c) Gebeine aus einfachtiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	1.520,00
d) Leiche aus doppeltiefen Gräbern während der Ruhezeiten	3.450,00
e) Gebeine aus doppeltiefen Gräbern nach Ablauf der Ruhezeiten	1.880,00
f) Genehmigungsgebühr	105,00
g) Umbettungshülle	63,00
h) Sonstige Exhumierungen nach Aufwand	

IV.

Grabmalgebühren

1. Gebühren für Grabanlagen, Steineinfassungen, Grabsteine, Gedenktafeln, Platten, fest verbaute Ausstattungsgegenstände und Zulassung für gewerbliche Arbeiten

Genehmigungsgebühr für die Errichtung einer Grabanlage

inklusive Entsorgung der überschüssigen Erde bei Errichtung des Grabmals und Teildeckung der Kosten für die durchzuführende technische Prüfung der Grabanlage für

a) Urnen- oder Kindergrab	275,00
b) Einzelgrab/Tiefengrab	350,00
c) bei Mehrfachgrabstätten jeder weitere Grabplatz in der Breite zusätzlich	100,00
d) Wird der Austausch oder die wesentliche Veränderung einer bestehenden Grabanlage beantragt, z.B. Materialaustausch, andere Grabanlage, umfangreiche Umarbeitung, ohne dass überschüssige Erde anfällt	200,00
e) Wird eine zusätzliche Genehmigung wegen Anbringen einer Grablaterne, Grabvase, eines Porzellanbildes, oder ähnlicher Grabausstattungsgegenstände beantragt, wird als Verwaltungsgebühr erhoben	40,00

2. Zulassung für gewerbliche Arbeiten

(hat für alle drei kirchlichen Friedhöfe Gültigkeit)

a) für die Dauer eines Kalenderjahres	165,00
b) für einmalige Arbeiten	80,00

V.

Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Verwaltungsgebühren

a) für 2. Mahnung	5,00
b) für jeden Verwaltungsvorgang einfacher Art (z.B. Grabrechtsverlängerung nach Ablauf der Ruhezeiten, Nutzungsrechtsumschreibung, Hereinnahme, Änderung oder Löschung eines/r nachfolgenden Nutzungsberechtigten, Abräumgenehmigungserteilung, Beauftragung von Organist und/oder Pfarrer/in zu einer Trauerfeier auf dem Südfriedhof Bayreuth)	40,00
c) für Auskünfte aus dem Sterberegister (bei in der EDV auslesbaren Daten pro Grabstätte)	40,00
d) für Auskünfte aus dem Sterberegister unter Hinzuziehung der Beerdigungsbücher und pro Verstorbenen	51,00
e) für jeden Verwaltungsvorgang schwieriger Art (z.B. Bestattungsauftrag, Umbettungsauftrag, Vorauserwerb einer Grabstätte)	67,00

Gebühren in €:

f) für die Versendung einer Urne	80,00
g) bei im Ausland ansässigen Zahlungspflichtigen, wenn für den Friedhofsträger Bankgebühren für Auslandszahlungen anfallen, weil beispielsweise keine EURO-Überweisung möglich ist, zusätzlich	38,00

2. Sonstige Gebühren

a) <u>Abbau der Grabanlagen von aufgelassenen Gräbern</u> (Diese Gebühren fallen auch an, sofern der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte sich nicht um das Abräumen kümmert oder nicht bereit ist einen Steinmetz oder die Friedhofsverwaltung zu beauftragen.)	
aa) Urnengrab/Kindergrab	170,00
ab) Urnengrab/Kindergrab, falls nur Erdhügel vorhanden	80,00
ac) einfachbreites Grab	490,00
ad) einfachbreites Grab falls nur Erdhügel vorhanden	140,00
ae) bei Mehrfachgrabstätten jede weitere Grabstelle zusätzlich zu ac)	250,00
af) bei Mehrfachgrabstätten, falls nur Erdhügel vorhanden, jede weitere Grabstelle zusätzlich zu ad)	140,00
b) <u>Aufbewahrungsfächer für Kleingeräte</u> pro Jahr und Fach	45,00
c) Außergewöhnliche Leistungen, die nicht in der Gebührenordnung aufgeführt sind, werden nach Arbeitsanfall mit 80,00 € pro Arbeitsstunde berechnet.	

§ 5 **Inkrafttreten**

Der Evang.-Luth. Landeskirchenstelle Ansbach hat mit Entschließung vom 12.08.2026 gem. § 104 Absatz 1, Nummer 12 und § 22 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 70, § 63 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung (RS 300) die Änderung der Friedhofsgebührenordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Die Bekanntmachung erfolgt durch vierwöchigen Aushang in der Evang.-Luth. Gesamtkirchengemeinde Bayreuth, Kirchplatz 2, 95444 Bayreuth und in den Pfarrämtern der Stadtkirchengemeinde sowie der Kirchengemeinden Bayreuth - St. Georgen und St. Johannis jeweils ab 01.09.2026. Im Nordbayerischen Kurier am 01.09.2026 werden die Orte des Aushangs abgedruckt und über die Änderung informiert.

Die Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die von der Evang.-Luth. Gesamtkirchenverwaltung Bayreuth erlassene Gebührenordnung vom 01.05.2025 außer Kraft.

Bayreuth, den 31.08.2026

Der Vorsitzende der
Evang.-Luth. Gesamtkirchen-
verwaltung Bayreuth

Jürgen Hacker
Dekan